Allgemeine Kundendienst-Bedingungen



Inland

für die Gestellung von Personal im Rahmen von Montage, Inbetriebnahme, Wartung oder Reparatur

58292 Wetter Telefon (02335) 762-0 Telefax (02335) 762-283

1. Allgemeines

- 1.1 Leistungen im Rahmen von Montage, Inbetriebnahme, Wartung oder Reparatur (im folgenden Arbeiten) werden nur aufgrund schriftlicher Bestellung oder schriftlicher Bestätigung durch uns ausgeführt.
- 1.2 Die Durchführung der Arbeiten richtet sich nach diesen Allgemeinen Bedingungen. Abweichungen, Regelungen gelten nur, wenn diese von uns ausdrücklich bestätigt werden.
- 1.3 Die entsandten Fachkräfte unterliegen Ihren Weisungen und grundsätzlich den für uns geltenden tariflichen Regelungen.

2. Verrechnungssätze

Die Entsendung unseres Kundendienstpersonals berechnen wir bis auf Widerruf gemäß Anlage "Allgemeine Kundendienst-Verrechnungssätze Inland".

3. Arbeitszeit

Die Normalarbeitszeit beträgt von Montag bis Donnerstag je 7 1/2 Stunden und Freitag 5 Stunden. Alle Stunden, die zusätzlich verfahren werden, gelten als Mehrarbeit.

Die genannte Arbeitszeit wird auch dann berechnet, wenn unser Personal wegen verkürzter Arbeitszeit oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, keine Gelegenheit hat, die Normalarbeitszeit zu verfahren.

4. Mehrarbeitszeitzuschläge

gemäß Anlage "Allgemeine Kundendienst-Verrechnungssätze Inland".

5. Reisekosten und Auslösungen

Zusätzlich zu den o.g. Verrechnungssätzen berechnen wir:

- 5.1 Fahrtkosten
- 5.2 Auslösungen für die Abwesenheit von Wetter, Ruhr, gemäß Anlage "Allgemeine Kundendienst-Verrechnungssätze Inland".

6. Zahlungsbedingungen

gemäß Anlage "Allgemeine Kundendienst-Verrechnungssätze Inland".

7. Zeitdauer und Beendigung der Arbeiten

- 7.1 Etwa von uns gemachte Angaben über die Zeitdauer der Arbeiten sind nur annähernd. Beginn und Zeitdauer können sich durch unvorhergesehene Ereignisse oder Maßnahmen, auf die wir keinen Einfluß haben, verschieben. Überschreitungen der angegebenen Fristen berechtigen Sie jedoch nicht, Abzüge zu tätigen oder Schadensersatz zu fordern.
- 7.2 Verzögert sich die Fertigstellung der Arbeiten ohne unser Verschulden, so haben Sie alle daraus erwachsenden Kosten, insbesondere für Wartezeiten und für weiter erforderliche Reisen, zu tragen.
- 7.3 Unser Angebot, Ihre Bestellung und unsere Auftragsbestätigung geben den vereinbarten Vertragsinhalt vollständig wieder. Nebenabreden sowie nachträgliche Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich festgelegt und diese Festlegung rechtsverbindlich unterschrieben wurde.
- 7.4 Unsere Arbeiten sind zu dem Zeitpunkt beendet, an dem unser Personal die Betriebsbereitschaft der von ihm montierten Anlage meldet bzw. nach erfolgter Inbetriebnahme. Sie werden unserem Personal eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Vollendung der von uns übernommenen Arbeiten ausstellen und ein Übernahmeprotokoll aushändigen.
- 7.5 Unserem Personal ist von Ihnen die Arbeitszeit nach Abschluß der Arbeiten, mindestens jedoch 14tägig zu bescheinigen.
- 7.6 Wir sind jederzeit berechtigt, eine Ihnen gestellte Fachkraft abzuberufen und durch eine gleichwertige Fachkraft zu ersetzen. Mehrkosten, die durch einen solchen Austausch entstehen, gehen zu unseren Lasten.

8. Mitwirkung des Bestellers

8.1 Vor Beginn der Arbeiten müssen die erforderlichen Gegenstände sich an Ort und Stelle befinden und alle Bau- und sonstigen Vorarbeiten von Ihnen soweit fertiggestellt sein, daß die Arbeiten sofort nach Ankunft unserer Fachkräfte begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Insbesondere müssen die Anfuhrwege und die Montagestelle in Flurhöhe geebnet und geräumt sowie für die Anfuhr der Lasten geeignet sein; etwa erforderliche Fundamente und sonstiges, für die Aufstellung erforderliches Mauerwerk muß nach den von uns eingesandten Zeichnungen und Beschreibungen hergestellt, trocken und angebunden sein.

2006-01-480-01 [EGF]

Seite 2 von 2

82 Zu den von Ihnen auf eigene Kosten und Gefahr rechtzeitig zu bewirkenden Vorarbeiten und sonstigen Leistungen gehören, ohne Rücksicht auf die Dauer der Arbeiten:

- 8.21 Alle Erd-, Bettungs-, Bau- und Gerüstearbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe.
- 8.22 Bereitstellung von Hilfs- und Fachkräften in der von uns erforderlich erachteten Anzahl und Qualifikation.
- 8.23 Bereitstellung der zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräte und Hebezeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Kühlwasser. Die zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Arbeitsmittel müssen den europäischen Sicherheitsstandards (EU/CE) entsprechen. Das gleiche gilt ggf. auch für alle erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe einschließlich der erforderlichen Erstfüllungen.
- 8.24 Heizung, Wasser, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- 8.25 Bereitstellung von für den Aufenthalt unserer Fachkräfte geeigneten verschließ- und heizbaren Räumen nebst Beleuchtung und Waschgelegenheit und Toilette Arbeitsstättenrichtlinie.
- 8.26 Bereitstellung von für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge geeigneten, verschließbaren und trockenen Räumen in unmittelbarer Nähe des Arbeitsorts.
- Sind erforderliche Vorarbeiten und Leistungen von uns zu bewirken oder notwendige Geräte von uns bereitzustellen, weil Sie Ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, so können hierfür anfallende Kosten von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.
- Sie haben die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsort notwendigen Maßnahmen zu treffen 8.4 und die Fachkräfte über die in Ihrem Betrieb bestehenden und von Ihnen zu beachtenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Alle dafür notwendigen Genehmigungen und Mittel (insbesondere Erste-Hilfe-Mittel, Feuerlöscher etc.) sind von Ihnen auf Ihre Kosten zu beschaffen.
- Sollte unser Personal mit anderen als den unter normalen Arbeitsbedingungen üblichen Arbeitsschutzge-8.5 räten und/oder Bekleidungen arbeiten müssen, so sind die Schutzgeräte und/oder Sonderbekleidungen für unser Personal kostenlos von Ihnen beizustellen.

9. Versicherung

Inland

Wir gehen davon aus, daß Sie eine ausreichende Versicherung abgeschlossen haben, bei der Regreßansprüche gegen uns und unser Personal ausgeschlossen sind.

Als ausreichende Versicherung betrachten wir eine solche, die Schäden deckt

- an den gelieferten Anlagen
- an den in Obhut genommenen Anlagen
- an unseren Montagegeräten

Es sollten alle Schäden versichert sein, die von uns verursacht werden könnten infolge

- Konstruktionsfehler Fertigungsfehler Montagefehler
- Materialfehler Zeichnungsfehler - Fehler bei der Inbetriebsetzung

10. Gewährleistung und Haftung

- 10.1 Etwaige Ansprüche können innerhalb 6 Monaten nach Beendigung der Arbeiten geltend gemacht werden.
- 10.2 Wir leisten Gewähr für die ordnungsgemäße Ausführung im Rahmen des Vertrages unter Ausschluß weitergehender Ansprüche in der Weise, daß etwa von uns zu vertretende Mängel im Wege der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist nach unserer Wahl von uns oder durch von uns beauftragte Dritte für Sie kostenlos beseitigt werden.
- 10.3 Eine Gewährleistung für die Güte und Eignung der von Ihnen beigestellten Materialien erfolgt nicht.
- Für Arbeiten von beigestelltem Personal haften wir nur, soweit wir schuldhaft fehlerhafte Anweisungen 104
- 10.5 Sie haften für Unfälle, Unfallfolgen und Sachschäden, die auf ungenügende Beschaffenheit des von Ihnen zur Verfügung gestellten Gerätes der Einrichtungen und Hilfsmaterialien zurückzuführen sind, auch wenn diese von unserem Fachpersonal unbeanstandet verwendet wurden.

11. Übertragbarkeit der Vertragsrechte

Sie dürfen ihre Vertragsrechte ohne unsere Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.

12. Schlußbestimmungen

- 12.1 Leistungsort für die Arbeiten ist der von Ihnen angegebene Arbeitsort. Erfüllungsort für die Zahlungen ist Wetter, Ruhr.
- 12.2 Gerichtsstand ist Wetter, Ruhr. Die Haager Kaufgesetze von 1964 werden ausgeschlossen.
- 12.3 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinem übrigen Teil verbindlich. Die Partner verpflichten sich, im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung diese durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

AR 05/07

2006-01-480-01 [EGF]